

Gemeindewahlbehörde: Steinakirchen am Forst
Verwaltungsbezirk: Scheibbs
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der
Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist**

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Markt Steinakirchen		
Wahllokal: Gemeindeamt Steinakirchen/F., Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen/F.		
Verbotszone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Außerochsenbach, KG Zehetgrub, Rotte Knolling sowie die Straßen Waldstraße, Faßbindergasse und Felberachstraße		
Wahllokal: Musikschule, Friedhofstraße 1, 3261 Steinakirchen/F.		
Verbotszone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Ernegg, KG Lonitzberg, Rotten Götzwang, Haberg, Schöllödts sowie die Straßen Meridianweg, Sonnenweg, Südhang, Lehmhäusl und Wiesenstraße		
Wahllokal: Festsaal, Unterer Markt 6, 3261 Steinakirchen/F.		
Verbotszone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde ¹⁾	10:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Steinakirchen am Forst, am 14.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde:

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025



BGM Christian Lothspieler

Christian Lothspieler

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.